



Amtsblatt für die Stadt Büren

6. Jahrgang

13.03.2014

Nr. 04 / S. 1

Inhalt

1. Einfacher Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Geseker Straße“ in Büren-Steinhausen,
- Schlussbekanntmachung gemäß § 10 BauGB i.V.m. §§ 13 a und 30 Abs. 3 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Einfacher Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet Geseker Straße" in Büren-Steinhausen,

- Schlussbekanntmachung gemäß § 10 BauGB i.V.m. §§ 13 a und 30 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am **30.01.2014** folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Büren beschließt gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den einfachen Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Geseker Straße“ in Steinhausen als Satzung und nimmt die der Beschlussvorlage beigefügte Begründung zur Kenntnis.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Damit wurde der einfache Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet Geseker Straße" in Büren-Steinhausen als Satzung beschlossen. **Dieser Satzungsbeschluss wird** nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m. §§ 7 Abs. 4 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564), i.V.m. den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung, **öffentlich bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gegenstand der Planung ist im Wesentlichen die Festsetzung eines Misch- und eines Gewerbegebietes, in denen zur Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und des Vergnügungsstättenkonzeptes Einzelhandelsnutzungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten sowie Vergnügungsstätten und prostitutive Einrichtungen ausgeschlossen sind.

Der räumliche Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt: Im Norden durch den Kreisverkehrsplatz der L 549 (Ortsumfahrung Steinhausen), im Osten durch die ehem. Bahnstrecke, im Süden durch die Deltastraße und im Westen durch die Geseker Straße. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Bebauungsplan gekennzeichnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB** über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften der **§§ 214 und 215 BauGB** wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 12.03.2014

gez. Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:

- Geltungsbereich

